

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

- 1 Unter dem Namen Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen, EuroAirport, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Allschwil.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und versteht sich als gemeinnützige Organisation.
- 3 Der Schutzverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2

- 1 Zweck des Schutzverbands sind:
 - a. der Schutz der Bevölkerung vor Absturzrisiken
 - b. der Schutz vor Fluglärm, insbesondere vor solchem, welcher den Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen öffentlichen und privaten Rechts zuwiderläuft
 - c. der Schutz vor anderen durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen wie Abgase usw.
 - d. die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen
 - e. die Wahrung der Interessen und Rechte der Bevölkerung um den EuroAirport
- 2 Der Schutzverband kann alle hierzu geeigneten Massnahmen ergreifen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- 1 Mitglieder des Schutzverbands sind:
 - a. Schweizer Einwohnergemeinden im An-/Abflugbereich des EuroAirport
 - b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen
 - c. natürliche Personen als Einzelmitglieder, Familien als Familienmitglieder
- 2 Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Ablehnung eines Gesuchs braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod von natürlichen bzw. Auflösung von juristischen Personen
 - b. Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist
 - c. Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist
 - d. Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten verstösst oder sonst die Interessen oder das Ansehen des Schutzverbandes schädigt

§ 5

- 1 Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Betroffenen unter Einhaltung der Rekursfrist schriftlich kommuniziert.
- 2 Gegen den Ausschluss ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Rekurs möglich.

III. Organe

§ 6

- 1 Organe des Schutzverbands sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren

1. Die Mitgliederversammlung

§ 7

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schutzverbands.
- 2 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familienmitglieder haben 2 Stimmen.
- 3 Die Einwohnergemeinden haben in Abhängigkeit des geleisteten Mitgliederbeitrags folgendes Stimmrecht:
 - a. CHF 500: 2 Stimmen
 - b. CHF 501-1'000: 3 Stimmen
 - c. CHF 1'001-2'000: 4 Stimmen
 - d. CHF 2'001-3'000: 5 Stimmen
 - e. CHF 3'001-4'000: 6 Stimmen
 - f. ab CHF 4'001: 7 Stimmen
- 4 Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen haben 2 Stimmen.

§ 8

- 1 Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b. Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht als Vertretung eines Gemeindeglieds von der Gemeinde delegiert sind
 - c. Wahl der Revisor*innen
 - d. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlags
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f. Entlastung des Vorstands
 - g. Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands, der Revisoren bzw. Revisorinnen sowie einzelner Mitglieder
 - h. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- 3 Der Vorstand hat das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung 30 Tage vor der Versammlung unter Nennung der Traktanden schriftlich bekannt zu geben. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand oder auf Begehren von Mitgliedern, welche zusammen mindestens einen Zehntel aller Stimmrechte vertreten, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Ergänzung der Traktandenliste mit neuen Geschäften beschliessen.

§ 9

- 1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Statuten es anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin bzw. die für das Geschäft zuständige Person im Co-Präsidium.
- 2 Die Mitgliederversammlung vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Mit einfachem Mehr kann die Mitgliederversammlung aber eine schriftliche Wahl verlangen.

2. Der Vorstand

§ 10

- 1 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 11

- 1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei mindestens vier von den Mitgliedern gewählt werden.
- 2 Die Vorstandsmitglieder sind auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich. Ersatzwahlen finden bei Bedarf innerhalb einer Amtsperiode an einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt und gelten für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 3 Das Präsidium setzt sich aus Präsident*in und Vize-Präsident*in oder aus zwei gleich gestellten Co-Präsident*innen mit geregelter Aufgabenteilung zusammen. Die Form des Präsidiums wird vom Vorstand bestimmt.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zu bestellen, denen er einzelne Aufgaben delegieren kann. Er kann Fachleute beiziehen.

§ 12

- 1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Leitung der Geschäfte des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
 - b. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle und die Festlegung ihrer Entschädigung
 - c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse
 - d. die Aufsicht über die Verbandskasse
 - e. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Budgets
 - f. der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 2 Die Finanzkompetenzen des Vorstands bewegen sich im Rahmen des Budgets. Ausserhalb des Budgets ist der Vorstand berechtigt, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Ausgabenbeschlüsse bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 10'000.- pro Jahr zu fassen.
- 3 Eine Delegation dieser ausserordentlichen Ausgabenkompetenz an Arbeitsgruppen gemäss § 13 Abs. 3 ist ausgeschlossen.

§ 13

- 1 Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des zuständigen Co-Präsidiums, der Präsidentin / des Präsidenten oder bei dessen/ deren Verhinderung, der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 14

- 1 Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid der Präsidentin /des Präsidenten bzw. der für das Geschäft zuständigen Person im Co-Präsidium.

3. Die Rechnungsrevisor*innen

§ 15

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen. Sie sind nach Massgabe des Gesetzes wieder wählbar. Anstelle der Revisor*innen kann die Mitgliederversammlung eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) als Revisionsstelle für jeweils ein Jahr bestimmen.

- 2 Die Rechnungsrevisor*innen prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung darüber schriftlichen Bericht ab.

IV. Finanzen, Beiträge und Jahresrechnung

§ 16

- 1 Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Gönnerbeiträgen und Spenden
 - c. Entgelte für Leistungen des Vereins

§ 17

- 1 Die Mitglieder leisten jährlich einen festen Mitgliederbeitrag.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

§ 18

- 1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung

§ 20

- 1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Statutenänderungen sowie die Auflösung des Schutzverbandes beschliessen.
- 2 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand unter Aufsicht der Revisionsstelle.
- 3 Ein allfälliger Liquidationsgewinn wird einer oder mehreren Organisationen gespendet, die den Schutz der Umwelt zum Ziel haben. Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Empfängerinnen des Liquidationsgewinns.

Die Statutenrevision wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021 in Allschwil beschlossen.

Für das Präsidium
Rahel Bänziger

Renato Rossi